

# KUNDMACHUNG

SCHÜLER/INNENEINSCHREIBUNG in die Volksschule und Sonderschule für das Schuljahr 2026/27

**10. November - 21. November 2025  
jeweils Montag bis Freitag**

## 1. Schüler/inneneinschreibung:

Kinder, die in der Zeit vom 2. September 2019 bis zum 1. September 2020 geboren wurden, sind im Schuljahr 2026/27 schulpflichtig und müssen von ihren Erziehungsberechtigten zum Schulbesuch angemeldet werden.

**Für das Schuljahr 2026/27 erfolgt die Einschreibung für die Volksschule und Sonderschule in zwei Teilen.**

Der erste Teil der Einschreibung findet in der Zeit vom **10. November bis 21. November 2025** jeweils von **8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung**, an jeder Volksschule und Sonderschule, statt. Ausgenommen sind private Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht. Mit der Anmeldung an der Wunschschule in diesem Zeitraum werden die Daten der Schulneulinge und der Bedarf an einer Betreuung am Nachmittag erhoben. Die Teilnahme des Kindes ist bei der Terminvereinbarung zu erfragen.

Die Einschreibung darf nur an **einem** Schulstandort erfolgen und bedeutet **keine Schulplatzzusage** an diesem Standort. Falls das Kind eine Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung hat, wird die Einschreibung davon unbeeinflusst an dem aufgesuchten Schulstandort durchgeführt.

Die Erziehungsberechtigten werden bis spätestens Anfang Februar postalisch über den zugeteilten Schulplatz verständigt. In diesem Schreiben werden sie aufgefordert zwecks des 2. Teils der Einschreibung, der Schulreifeüberprüfung und Erhebung des Sprachstandes, mit der Schulleitung der zugeteilten Schule einen Termin zu vereinbaren. Zu diesem Termin **muss das Kind jedenfalls mitgenommen werden**.

**Bei der Anmeldung im November sind folgende Dokumente bzw. Unterlagen vorzulegen:**

a) Meldenachweis:

- Einladung zur Schüler/inneneinschreibung **oder**
- eine aktuelle Meldebestätigung  
(erhältlich bei jedem Magistratischen Bezirksamt)

b) Geburtsurkunde des Kindes

- c) eine die **Staatsbürgerschaft** des Kindes nachweisende Urkunde (z.B.: Reisepass)
- d) Nachweis der **Sozialversicherungsnummer** des Kindes (**e-card**)
- e) Arbeits-/Ausbildungsbestätigung zur Vorlage, falls eine Tagesbetreuung benötigt wird
- f) Ggf. Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs
- g) Ggf. Befunde bei einer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung

## 2. Vorzeitiger Besuch der Volksschule:

Kinder, die in der Zeit vom **2. September 2020 bis zum 1. März 2021** geboren wurden, schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen, **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die erste Schulstufe aufgenommen werden. Das **Ansuchen um vorzeitigen Besuch der Volksschule ist ausschließlich im Rahmen der Anmeldung** vom 10. – 21. November 2025 in der Volksschule zu stellen.

## 3. Aufnahme:

Wegen der Notwendigkeit einer möglichst gleichmäßigen Besetzung der Klassen gilt die **Anmeldung in einer Schule noch keinesfalls als Schulplatzzusage an dieser Schule**. Darauf werden die Erziehungsberechtigten ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die **Zuweisung** an eine bestimmte Schule wird auf Grund der Anzahl der gemeldeten Schüler/innen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien durch die **Bildungsdirektion für Wien** getroffen. Die Erziehungsberechtigten werden postalisch bis spätestens Anfang Februar über den zugeteilten Schulplatz verständigt.

Die Unterlassung der Anmeldung schulpflichtiger Kinder ist strafbar.

## 4. Schulreifefeststellung

Im zweiten Teil der Einschreibung wird im Rahmen der Schulreifefeststellung das Team der Schule feststellen, ob ein Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Andernfalls ist das Kind als „nicht schulreif“ einzustufen und in die Vorschulstufe aufzunehmen. Bei einem Kind, das vorzeitig aufgenommen werden soll, ist darüber hinaus zu überprüfen, ob das Kind über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt, damit es in die 1. Schulstufe aufgenommen werden kann. Andernfalls ist das Ansuchen um vorzeitigen Besuch der Volksschule abzulehnen (§§ 6 u. 7 des Schulpflichtgesetzes). Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, sind von den Erziehungsberechtigten vorzulegen (§6 SchPflG).

## 5. Feststellung der Deutschkenntnisse

Ebenfalls im zweiten Teil der Einschreibung werden die Deutschkenntnisse der Kinder überprüft. Alle Kinder, die **nur wenig bzw. gar nicht Deutsch sprechen und verstehen**, werden als „voraussichtlich außerordentlich“ eingestuft und der genaue Sprachstand muss mittels Überprüfung (MIKA-D) erhoben werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulleitung dafür einen Termin.

## 6. Beginn der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass

Die Erziehungsberechtigten haben die Wahlmöglichkeit alternativ zum Geburtstermin den laut Mutter-Kind-Pass berechneten Geburtstermin für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht heranzuziehen. Dieser Antrag ist im Rahmen der Anmeldung im November zu stellen.

## 7. Tagesbetreuung

Im Rahmen der Anmeldung im November wird der Bedarf an Tagesbetreuung erhoben. Über die unterschiedlichen Betreuungsformen werden die Erziehungsberechtigten im Zuge der Einladung zur Schüler/inneneinschreibung schriftlich informiert und am Schulstandort beraten. Eine Arbeits-/Ausbildungsbestätigung ist allenfalls vorzulegen.

## 8. Sonderpädagogischer Förderbedarf - Integrationsklasse:

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen, die am Unterrichtsbesuch ihres Kindes in einer Integrationsklasse Interesse haben, wenden sich bei der Einschreibung an den/die Direktor/in des jeweiligen Schulstandortes oder an die Inklusionsberatung der Bildungsdirektion für Wien unter [inklusion@bildung-wien.gv.at](mailto:inklusion@bildung-wien.gv.at).

## 9. Häuslicher Unterricht bzw. Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht:

Schulpflichtige Kinder können zum „häuslichen Unterricht“ (die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes in den Wiener Kindergärten ist nicht möglich) bzw. zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht, sowie zum Schulbesuch im Ausland von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden. Die Feststellung der Schulreife und des Sprachstandes ist für alle diese Ansuchen verpflichtend, daher ist der Termin der Schüler/inneneinschreibung an einer öffentlichen Volksschule/Sonderschule oder einer Volksschule/Sonderschule mit Öffentlichkeitsrecht (auf Dauer) wahrzunehmen. Nach der Feststellung der Schulreife und des Sprachstandes, ist durch die Erziehungsberechtigten der entsprechende Antrag bei der Abmeldung zum „häuslichen Unterricht“ bzw. zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht bis eine Woche nach Ende des vorangehenden Unterrichtsjahres 2025/26 (10.07.2026, 15:30 Uhr) beim Team Externisten (auch per Mail unter [office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at)) bzw. bei Abmeldung zum Schulbesuch im Ausland für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft bis 31.5.2026 bzw. für Kinder mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft spätestens am 04.09.2026 bis 15:30 Uhr, beim Team Schulbesuch im Ausland (auch per Mail unter [sia@bildung-wien.gv.at](mailto:sia@bildung-wien.gv.at)) der Bildungsdirektion für Wien, Wipplingerstr. 28, 1010 Wien, einzubringen.

Diesem sind beizulegen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Formular
- Feststellung und schriftliche Bestätigung der Schulreife/Nicht-Schulreife und des Sprachstandes (Erhältlich bei der Einschreibung an öffentlichen Volksschulen bzw. an Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht)
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- Meldenachweis (Meldebestätigung)

Bei häuslichem Unterricht / Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht **zusätzlich**:

- Pädagogisches Konzept

Bei Schulbesuch im Ausland **zusätzlich**:

- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepasskopie des Kindes
- Anmeldebestätigung der ausländischen Schule
- Stundentafel/Curriculum der ausländischen Schule (in deutscher Übersetzung)

## 10. Schulbeginn:

**Montag, 7. September 2026, 9.00 Uhr**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Schule, die Schulqualitätsmanager/innen der Bildungsdirektion für Wien und der Schulführer-Online zur Verfügung:

**Alle Wiener Schulen im Internet**

Adressen, Telefonnummern, Angebote von Schulen im Schulführer-Online:  
<http://schulfuehrer.bildung-wien.gv.at>

**Schulqualitätsmanager/innen**

Je nachdem in welchem Bezirk Ihr Kind in die Schule gehen soll, ist ein/e Schulqualitätsmanager/in für **pädagogische** Belange zuständig:

<b>Bildungsregion West</b>	
<b>Zuständigkeit 1. + 4. Bezirk:</b> E-Mail: BRW8@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 03157	<b>Zuständigkeit 5. + 6. Bezirk:</b> E-Mail: BRW6@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77338
<b>Zuständigkeit 7. + 8. Bezirk:</b> E-Mail: BRW1@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77207	<b>Zuständigkeit 9. + 17. Bezirk:</b> E-Mail: BRW9@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 09157
<b>Zuständigkeit 12. + 23. Bezirk:</b> E-Mail: BRW3@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 12159	<b>Zuständigkeit 14. + 15. + 18. Bezirk:</b> E-Mail: BRW2@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 18154
<b>Zuständigkeit 16. Bezirk:</b> E-Mail: BRW7@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77335	<b>Zuständigkeit 13. + 19. Bezirk:</b> E-Mail: BRW1@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77247

<b>Bildungsregion Ost</b>	
<b>Zuständigkeit 2. + 20. Bezirk:</b> E-Mail: BRO3@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 20157 / 20158	<b>Zuständigkeit 10. Bezirk:</b> E-Mail: BRO2@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 10157
<b>Zuständigkeit 3. Bezirk:</b> E-Mail: BRO1@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 77022	<b>Zuständigkeit 21. + 22. Bezirk:</b> E-Mail: BRO4@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 22157 / 22158 / 22159
<b>Zuständigkeit 11. Bezirk:</b> E-Mail: BRO6@bildung-wien.gv.at Telefon: 01/525 25 – 11157	

**Die Bildungsdirektion für Wien wünscht Ihnen und Ihrem Kind einen erfolgreichen Schulstart!**